

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

B **Die Kreisverwaltung**

Kreisverwaltung Kaiserslautern	B-1
Verwaltungsgliederungsplan mit Kurzfassung des Geschäftsverteilungsplanes	B-2
Personalvertretung: Zusammensetzung des Perso- nalrates bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern	B-3
Ehrungsrichtlinie für den Landkreis Kaiserslautern	B-4
Satzung des Landkreises Kaiserslautern über den Beirat für Migration und Integration	B-5



Kreisverwaltung Kaiserslautern

Verwaltungsgebäude/ Hauptgebäude	Lauterstraße 8
Verwaltungsgebäude	Pfaffstraße 40- 42
Verwaltungsgebäude	Marie-Curie-Straße 10
Verwaltungsgebäude	Kaiserstraße 27, 66849 Landstuhl
Verwaltungsgebäude	Kaiserstraße 33, 66849 Landstuhl
Kfz-Zulassungsstelle	Bruchwiesenstraße 31 66849 Landstuhl

Postanschrift	Lauterstraße 8	67657 Kaiserslautern
	Postfach 3580	67623 Kaiserslautern

Telefon	0631/7105-0 (Zentrale)
Telefax	0631/7105-474 (Bürgercenter)
E-Mail	info@kaiserslautern-kreis.de
Internet	www.kaiserslautern-kreis.de

Konto	Sparkasse Kaiserslautern
	BLZ: 540 502 20 Konto: 5868
	IBAN: DE69 5405 0220 0000 0058 68
	BIC: MALADE51KLK
	Gläubiger-ID-Nr.: DE03ZZZ00000029112



Ralf Leßmeister
Landrat

**Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**
Frau Priebe, KVRin
Stellv.: Herr Braun, AR

Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete

Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter

Dr. Walter Altherr
Kreisbeigeordneter
(ehrenamtlich)

Peter Keller
Ltd. staatl. Beamter
Regierungsdirektor

Geschäftsbereich L Herr Leßmeister	Geschäftsbereich III Herr Keller	Geschäftsbereich I Frau Heß-Schmidt	Geschäftsbereich II Herr Schmidt P.	Geschäftsbereich L Herr Leßmeister	Geschäftsbereich I Frau Heß-Schmidt	Geschäftsbereich II Herr Schmidt P.
Abteilung 1 Zentrale Aufgaben und Finanzen	Abteilung 2 Kommunalaufsicht und Rechts- angelegenheiten	Abteilung 3 Ordnung, Verkehr und Schulen	Abteilung 4 Jugend und Soziales	Abteilung 5 Bauen und Umwelt	Abteilung 6 Lebensmittelüberwachung, Ve- terinärwesen und Landwirtschaft	Abteilung 7 Gesundheitsamt
Abteilungsleiter	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter	Abteilungsleiter	Abteilungsleiterin	Abteilungsleiterin
Herr Schmidt KVDiR	Herr Laborenz, KVR	Herr Philipp, KVR	Herr Jonas, KVR	Frau Rauch, OBauR	Frau Dr. Schiwiek VetDir	Frau Katschinski
Stellvertreter	Stellvertreter	Stellvertreter	Stellvertreterin	Stellvertreter	Stellvertreter	Stellvertreter
Herr Lauer, KOVR	Herr Schording, KA	Herr Laufer	Frau Koppenhöfer, ARin	Herr Dein A., BauD	Herr Dr. Busch	Herr Weber, KA (komm.)
Datenschutzbeauftragte***) Frau Faber	2.1 Kommunalaufsicht Herr Schording, KA	3.1 Ordnungsbehörde und ÖPNV Herr Laufer	4.1 Wirtschaftliche Jugend- hilfe, Kindertagesstätten, Sport Frau Koppenhöfer, ARin	Strukturlotse/in ***) N.N	6.1 Lebensmittel- und Fleischhygieneüber- wachung, Tierschutz Herr Dr. Busch	7.1 Verwaltung Herr Weber, KA
Gleichstellungsstelle ***) Frau Müller	2.2 Allgemeine Rechtsange- legenheiten Frau Krill-Sprengart, KOVrin*)	3.2 Ausländerbehörde Frau Pfaffenrath, ARin	4.2 Sozialhilfe Frau Gras (komm.), KA	5.1 Bauaufsicht, allgemeine Bauverwaltung Herr Trares, KVR	6.2 Landwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht Herr Mages, KA	7.2 Amtsärztl., Kinder- und Jugendärztl. Dienst Frau Katschinski
Klimamanagement ***) ● Energiemanagement Herr Jäger ● Klimaanpassungs- management Frau Wesseling ● Klimaschutzmanagement Frau Mohr	2.3 Zentrale Bußgeldstelle **)	3.3 Verkehrswesen Herr Müller T.	4.3 Jugendarbeit, Netzwerk Jugend- und Schulsozial- arbeit, Frau Brenk	5.2 Kreiseigener Hochbau, Bauförderung, Gebäude- management Herr Buch		7.3 Sozialpsychiatrischer Dienst Herr Lauppert von Peharnik (komm.)
Pressestelle und Kultur ***) Herr Voß		3.4 Schulen, KVHS, KMS Herr Schmitt T, AR	4.4 Soziale Dienste, Jugend-, Familien-, Erziehungshil- fen Herr Haferanke	5.3 Landespflege Herr Dein A, BauD		7.4 Umwelthygiene und In- fektionsschutz N.N
1.1 Organisation, Zentrale Aufgaben Frau Zäuner, ARin		3.5 Brand- und Katastrophen- schutz, Rettungsdienst Herr Metzger	4.5 Vormundschaftliche Obli- genheiten Herr Kessler, AR	5.4 Abfall- und Wasserwirt- schaft Betrieb Abfallwirtschaft ***) Herr Mersinger, KVR		
1.2 IT und Digitalisierung Herr Welker				5.5 Kreisentwicklung, Ortsent- wicklung, Immissionsschutz Herr Mar		
1.3 Finanzen u. Kreiskasse Herr Lauer, KOVR <u>Kassenverwalter:</u> Herr Hack						
1.4 Personal Frau Schlanke, ARin						Stand: 04a/2025

*) unmittelbar Geschäftsbereichsleiter/in unterstellt

**) unmittelbar durch Abteilungsleiter wahrgenommen

***) unmittelbar dem Landrat unterstellt

Personalvertretung

Zusammensetzung des Personalrats bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern seit der Wahl vom 21.04.2021; letzte Änderung zum 01.09.2023

Vorsitzende: **Pfaffenrath Marina**, Kreisamtmann

Stellvertreterin: **Werle Stefanie**, Beschäftigte

Stellvertreterin: **Wöll Anke**, Beschäftigte

Sonstige Vertreter der Beamten: Roschel Marc, Kreishauptsekretär

Sonstige Vertreter/innen der Beschäftigten: Müller Tobias, Beschäftigter
Spengler Astrid, Beschäftigte
Üctepe Denise, Beschäftigte
Würtz Carola, Beschäftigte
Zimmer Silke, Beschäftigte

Schwerbehindertenvertretung: Heiko Laufer, Beschäftigter



EHRUNGSRICHTLINIE

für den

Landkreis Kaiserslautern

Soweit in der Richtlinie Funktions-, Tätigkeits- oder sonstige Bezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche/diverse Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text einzufügen. Eine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsen

Abschnitt 2: Ehrungen des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern

Abschnitt 3: In-Kraft-Treten

Abschnitt 1

Ehrungen und Auszeichnungen von Persönlichkeiten, die sich um den Landkreis verdient gemacht haben und für die Überreichung von Ehrenpräsen

I.

1. Der Landkreis Kaiserslautern verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl des Landkreises besondere Verdienste erworben haben, die folgenden Auszeichnungen in fünf Stufen:
 1. Stufe (höchste) - Landkreisehrenmedaille (Siebenpfeiffer-Medaille)
 2. Stufe - Großer Wappenschild aus Holz, Landkreis Kaiserslautern
 3. Stufe - Wappenmedaille (gold), Landkreis Kaiserslautern
 4. Stufe - Wappenmedaille (silber), Landkreis Kaiserslautern
 5. Stufe - Wappenmedaille (bronze), Landkreis Kaiserslautern
2. Die Überreichung der Auszeichnung hat den Sinn einer besonderen Ehrung für geleistete – hauptsächlich ehrenamtliche – Tätigkeiten zum Wohle des Landkreises und seiner Einrichtungen und nicht zuletzt seiner Einwohner. Für die Verleihung ist ein möglichst strenger Maßstab anzulegen, um eine Entwertung der Auszeichnung zu verhindern. Mit der Auszeichnung ist eine geldliche Leistung seitens des Landkreises nicht verbunden. Die verliehenen Auszeichnungen werden mit der Überreichung Eigentum des Geehrten. Ein Rückforderungsrecht seitens des Landkreises besteht nicht.
3. Die Verleihung erfolgt durch den Landrat, bei der 1., 2. und 3. Stufe im Benehmen mit dem Kreisausschuss.

II.

1. Die Landkreisehrenmedaille gilt als höchste Auszeichnung des Landkreises. Sie darf nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende Leistungen auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet besondere Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen des Landkreises erworben haben.

Zur Ehrung mit der Landkreisehrenmedaille ist ein Mindestalter von 45 Jahren Voraussetzung.
2. Der Wappenschild in Holz wird unter Würdigung besonderer Verdienste und Leistungen für den Landkreis Kaiserslautern verliehen.

3. Die Wappenmedaillen gelten entsprechend als weitere Auszeichnung für besondere Leistungen. Die Legierung der Medaille ist entscheidend für die Würdigung der Leistungen. Besondere Leistungen auf dem Gebiete des Sport, z. B. für Hochleistungssportler, Teilnehmer aus dem Kreisgebiet an Olympischen Spielen, für die Erringung von Pfalz- oder Südwestmeisterschaften und Kreismeisterschaften können ebenfalls durch die Verleihung einer Wappenmedaille gewürdigt werden.
4. Mit den o.g. Auszeichnungen soll gleichzeitig eine Ehrenurkunde mit einem entsprechenden Wortlaut überreicht werden.
5. Die Verleihung der Auszeichnungen ist in einer Liste fortlaufend zu registrieren.

III.

Bei besonderen Anlässen sollen Kreisbewohner, Bedienstete in und außer Dienst, Kreistags- und Ausschussmitglieder und Bürgermeister der kreisangehörigen Gemeinden die nachfolgenden Ehrenpräsente erhalten:

1. Kreiseinwohner: Glückwunschschreiben und Sachpräsente bis 20,00 €.

Beim 90. Geburtstag
ab dem 95. Geburtstag
beim 96. – 99. Geburtstag
ab dem 100. und jedem weiteren Geburtstag
bei der Diamantenen Hochzeit
bei der Eisernen Hochzeit
bei der Gnadenen Hochzeit

Beim Ableben von um das Wohl des Landkreises verdient gemachten Kreiseinwohnern, aktiven Kreistags- und Kreisausschussmitgliedern, aktiven Bürgermeistern

1 Kranz mit Schleife
gemäß den ministeriellen Richtlinien

2. Bedienstete der Kreisverwaltung:

Beim 25-jährigen Dienstjubiläum

Urkunde, Jubiläumszuwendung gemäß TVöD oder Beamtenrecht, Blumenstrauß

Beim 40-jährigen Dienstjubiläum

Urkunde, Jubiläumszuwendung gemäß TVöD oder Beamtenrecht, Blumenstrauß

Beim 50. Geburtstag

1 Flasche Wein

Beim 60. Geburtstag

2 Flaschen Wein

Beim Ableben

1 Kranz mit Schleife
gemäß den ministeriellen Richtlinien

3. Ruhestandsbeamte des Landkreises

sowie wegen Erreichung der Altersgrenze oder vorzeitiger Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis des Landkreises ausgeschiedene Beschäftigte, soweit diese länger als 10 Jahre im Dienst waren;
an runden Geburtstagen (65, 70, 75 ...) ein Glückwunschsreiben des Landrates.

Die Überreichung der Geschenke und Ehrengaben zu III., Ziffer 1 – 3 wird vom Landrat oder einem Vertreter/in oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

Abschnitt 2

Ehrungen des Katastrophenschutzes im Landkreis Kaiserslautern

I.

Befugnis zur Verleihung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

1. Die Befugnis, folgende Katastrophenschutz-Ehrenzeichen zu verleihen, wird gemäß § 16 Satz 2 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 99), BS 213-50, auf die Geschäftsbereichsleiterin oder den Geschäftsbereichsleiter übertragen:
 - 1.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde für **10-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz,
 - 1.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde für **15-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz,
 - 1.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde und Anstecknadel für **20-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz.
2. Die folgenden Ausführungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens verleiht die Landrätin oder der Landrat:
 - 2.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und bronzene Wappenmedaille (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **25-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz

- 2.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und silberne Wappenmedaille (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **30-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
- 2.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen des Landkreises Kaiserslautern als Urkunde, Anstecknadel und goldene Wappenmedaille (werden mit Ehepartner eingeladen, diese erhalten Parfüm und einen Blumenstrauß) für **40-jährige** aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz
3. Den Widerruf der Verleihung der in Nummer 2 genannten Ausführungen des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens sowie die Aushändigung dieser Ausführungen in Einzelfällen behält sich die Landrätin oder der Landrat vor.

II.

Ausgestaltung und Aushändigung des Katastrophenschutz-Ehrenzeichens

4. Ausgestaltung:

- 4.1. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber für 20-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit



- 4.2. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen in Silber für 25-jährige aktive und pflichttreue Tätigkeit



- 4.3. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen
in Gold für 30-jährige aktive und
pflichttreue Tätigkeit



- 4.4. Katastrophenschutz-Ehrenzeichen
in Gold für 40-jährige aktive und
pflichttreue Tätigkeit



5. Berechnung der 10-jährigen, 15-jährigen, 20-jährigen, 25-jährigen, 30-jährigen und 40-jährigen aktiven, pflichttreuen Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz:

Als aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz können nur die Zeiten angerechnet werden, in denen der Katastrophenschutzangehörige nachweisbar regelmäßig an einem ordnungsgemäßen Dienst teilgenommen hat.

6. Aushändigung:

- 6.1. Die 1. Kreisbeigeordnete oder der 1. Kreisbeigeordnete verleiht das Katastrophenschutz-Ehrenzeichen für 10-jährige, 15-jährige und 20-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz im Brand- und Katastrophenschutz.
- 6.2. Die Landrätin oder der Landrat verleiht das Katastrophenretter-Ehrenzeichen für 25-jährige, 30-jährige oder 40-jährige aktive, pflichttreue Tätigkeit im Brand- und Katastrophenschutz.

7. Verleihungsurkunde:

Die Inhaberin oder der Inhaber eines Katastrophenschutz-Ehrenzeichens erhält über die Verleihung eine Urkunde.

8. Widerruf:

Erweist sich die Inhaberin oder der Inhaber durch ein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann die Auszeichnung (Katastrophenschutz-Ehrenzeichen) von der zuständigen Behörde widerrufen werden. Die Auszeichnungen sind in diesem Falle wieder zurückzufordern.

Abschnitt 3

- In-Kraft-Treten -

Diese Richtlinie der Kreisverwaltung Kaiserslautern bedarf der Beschlussfassung durch den Kreistag.

Die vorstehende Richtlinie tritt nach Beratung und Beschlussfassung im Kreistag am 01.06.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 01.06.2022

R a l f L e ß m e i s t e r
Landrat

S a t z u n g
des Landkreises Kaiserslautern
über den Beirat für Migration und Integration
vom 23.09.2014

Der Kreistag des Landkreises Kaiserslautern hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in Verbindung mit § 49 a LKO die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Einrichtung und Aufgaben
- § 2 Gesamtzahl der Mitglieder
- § 3 Vorsitzender und Stellvertreter, Geschäftsordnung

2. Abschnitt: Wahlverfahren

- § 4 Wahltag
- § 5 Wahlorgane
- § 6 Durchführung der Wahl
- § 7 Wahlzeit
- § 8 Wahlvorschläge
- § 9 Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen
- § 10 Durchführung der Wahl
- § 11 Feststellung des Wahlergebnisses

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 12 Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung
- § 13 Gleichstellungsklausel
- § 14 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1

Einrichtung und Aufgaben

(1) Um die Teilnahme der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet der Landkreis einen Beirat für Migration und Integration ein.

(2) Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in dem Landkreis wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.

(3) Im Beirat für Migration und Integration werden die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen des Landkreises vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die seinen Aufgabenbereich betreffen, Stellungnahmen abgeben.

(4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen des Landkreises kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Beirates für Migration und Integration hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter sind berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheiten an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; die Einladung erfolgt innerhalb der Fristen der LKO und Geschäftsordnung des Kreistages. Der Beirat soll zu Fragen, die ihm vom Kreistag, einem Ausschuss oder dem Landrat vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(5) Die Geschäftsordnung des Kreistages bestimmt, in welcher Form Mitglieder des Beirates für Migration und Integration im Rahmen seiner Aufgaben an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse teilnehmen.

(6) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben des Landkreises, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.

(7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende der Zeit, für die er gewählt ist, einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Kreistag vorgelegt wird.

(8) Die Kreisverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

§ 2 Gesamtzahl der Mitglieder

(1) Es wird einen Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 10, die Gesamtzahl der Mitglieder 15. Bis zu 5 Mitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

(2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.

(3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 39 LKO widerrufen bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt, unter Widerruf der bisherigen Bestellung, eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.

§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

2. Abschnitt: Wahlverfahren

§ 4 Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Kreistag nach Anhörung des Beirats für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 5 Wahlorgane

(1) Wahlleiter ist der Landrat. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in dem Landkreis nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Kreisbediensteten beauftragen.

(2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und

stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Der Wahlvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

§ 6 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl zum Beirat wird im Wege der Briefwahl durchgeführt.

(2) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates, findet die Wahl nicht statt (§ 49 a Abs. 3 LKO). Dies ist spätestens am 12. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekannt zu machen.

§ 7 Wahlzeit

Der Wahlausschuss bestimmt die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Diese Entscheidung ist spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.

§ 8 Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, bei ihm oder der Kreisverwaltung einzureichen sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist außerdem vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen (Beruf oder Stand oder Alter) erforderlich sind.

(3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politischer Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.

(4) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift, spätestens am 12. Tag vor der Wahl bekannt. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 9 **Wahlgebiet, Stimmbezirke,** **Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigungen**

(1) Wahlgebiet ist das Kreisgebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Kreisgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk, die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben

- a) als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
- b) durch Einbürgerung,
- c) nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder
- d) nach § 4 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und ein Elternteil Ausländer oder Spätaussiedler oder dessen Familienangehöriger nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes ist,

soweit sie jeweils am Tage der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen.

Die Wahlberechtigten werden durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die Eintragung in das Wählerverzeichnis bis zum 21. Tag vor der Wahl zu beantragen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt spätestens am 62. Tag vor der Wahl. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 2 Satz 2 LKO fortzuschreiben und am zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen.

(4) Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten frühestens am 34. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zu Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

§ 10 **Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt.

(2) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

(3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe des Namens, Vornamens und der Anschrift.

§ 11

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand zählt die Stimmen aus und ermittelt das Wahlergebnis. Die Tätigkeit des Wahlvorstandes ist in einer Niederschrift zu dokumentieren.

(2) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

(3) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen Wochenfrist zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist der Wahlleiter darauf hin, dass die Wahl als angenommen gilt, sofern sich der Gewählte nicht innerhalb dieser Frist gegenüber dem Wahlleiter schriftlich äußert.

(4) Lehnt ein Gewählter die Wahl ab oder scheidet er aus dem Beirat aus, beruft der Wahlleiter eine Ersatzperson ein. Einzuberufen ist die nächste noch nicht berufene Person mit der höchsten Stimmenzahl. Die Feststellung der Ersatzperson obliegt dem Wahlleiter.

(5) Das Wahlergebnis ist öffentlich bekannt zu machen.

3. Abschnitt- Schlussbestimmungen

§ 12

Ergänzende Anwendung der Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Die Bestimmungen des ersten Teils des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und des ersten Teils der Kommunalwahlordnung (KWO) finden ergänzende Anwendung.

§ 13

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Beirat für Migration und Integration in der Fassung vom 30.11.2009 außer Kraft.

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kaiserslautern, den 23. September 2014

Paul Junker
L a n d r a t

Hinweis:

Gem. § 17 Abs. 6 LKO wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.